

mehr 680, sondern nur 660 im jährlichen Durchschnitt zu rechnen sind.

Prinz Johann: Es dürfte diese Erscheinung nicht ein zu günstiges Licht auf die Population werfen, wie man wohl wünschen möchte. Es kommt nämlich davon her, daß durch die neuere Gesetzgebung seit 10 Jahren mehr Personen in das Arbeitshaus, als in das Zuchthaus kommen; für dieses werden nur die gröbsten Verbrecher, die immer weniger zahlreich sind, vorbehalten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation für das Zucht- und Correctionshaus zu Waldheim 21,349 Thlr. 27 Ngr. etatmäßig und 150 Thlr. 3 Ngr. transitorisch zu bewilligen gemeint ist? -- Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 29.

Beitrag für statistische Zwecke.

Dieser Beitrag erschien sonst bei Position 25 Nr. 1, und zwar mit 2600 Thlr., während der früher hier aufgeführte Ansat für den Verein zur Versorgung entlassener Sträflinge jetzt auf jene Position übertragen worden ist.

Der im Jahre 1830 gegründete „statistische Verein für das Königreich Sachsen“ bahnte zuerst die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Notizen im Vaterlande an. Es machte sich aber bald die Ueberzeugung geltend, daß die, insoweit überhaupt mögliche, Präcision und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben nur durch eine eigentliche Behörde erlangt werden könne. Die Staatsregierung beabsichtigt daher die Begründung eines statistischen Bureaus als Attribut des Ministeriums des Innern. Ist es anzuerkennen, daß die wichtigsten Verwaltungsmaßregeln aller Art nur auf genaue statistische Erörterungen sachgemäß begründet werden können, und haben die Kammern in dieser Ueberzeugung schon auf dem Landtage 1842 den Antrag gestellt:

Es möge die hohe Staatsregierung auf Förderung und Vervollkommnung der Gewerbestatistik in Sachsen ihr besonderes Augenmerk richten und die zu Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel erwägen und verwenden,

so wird um so weniger dem jetzigen Postulate von

3000 Thlr. etatmäßig

die von der Deputation hiermit zu befürwortende Genehmigung zu versagen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich Position 29 Jemand das Wort verlangt. Es scheint das nicht der Fall zu sein, und ich frage daher: ob Sie hinsichtlich dieser Position nach dem Antrage der Deputation 3000 Thaler zu bewilligen gemeint sind? -- Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es ist somit die Berathung des Berichtes über das Budget des Ministeriums des Innern erschöpft. *) Es steht zwar auf der heutigen Tagesordnung ein

weiterer Gegenstand nicht, indessen wäre doch die vierte Deputation durch ihren Referenten Bürgermeister Müller bereit, einen kurzen Vortrag abzuhalten über eine Beschwerde der hiesigen Societätsbrauerei, und ich würde, wenn die Kammer dem nicht entgegentritt, Herrn Bürgermeister Müller auffordern, diesen mündlichen Bericht zu ertheilen.

Referent Bürgermeister Müller: Das Directorium der Societätsbrauerei in Dresden hat eine an die Ständeversammlung gerichtete Beschwerde zunächst bei der zweiten Kammer eingereicht, in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß von dem eben berührten Etablissement eine dreifache Steuer bezahlt werden soll. Einmal nämlich werde die sogenannte Malz- oder Biersteuer gefordert, dann zweitens werde noch überdem Gewerbesteuer, und endlich drittens auch noch dazu eine Rentensteuer verlangt, eine Renten- oder Einkommensteuer um deswillen, weil von den Nutzungsbeträgen, die ausfallen, nach dem betreffenden Gesetze ebenfalls eine Steuer zu bezahlen sei. Das Directorium dieser Societätsbrauerei findet die Gesellschaft namentlich um deswillen hierdurch verletzt, weil eine dreifache Steuer bei anderen derartigen Etablissements nicht vorkomme; denn die Brauereien in Sachsen hätten bloß die Gewerbesteuer und die Malzsteuer zu bezahlen, und es sei dies keine vollständige Gleichheit vor dem Gesetze, weil bei der Societätsbrauerei im Vergleich zu anderen Brauereien weiter nichts hinzukomme, als der Umstand, daß dieses Etablissement auf Actien gegründet sei. In der zweiten Kammer ist bereits darüber Beschluß gefaßt worden, und die Deputation der ersten Kammer erlaubt sich den Bericht, der in der zweiten Kammer erstattet worden ist, zu dem ihrigen zu machen und die Hauptstelle daraus vorzulesen. Es heißt in jenem Berichte:

„Es beruht in Richtigkeit, daß die Bierbrauerei zum Walbschloßchen nach den oben sub a. und b. aufgeführten Moden besteuert wird. — (Nämlich a. die Malzsteuer und b. die Gewerbesteuer.) — Dieselbe zahlt, als solche, die Malzsteuer und den 60. Theil derselben als Personalsteuer.

Hierdurch kann sich aber das Directorium nicht beschwert fühlen, denn es beruht diese Steuer auf gesetzlichen, alle Brauberechtigten gleichmäßig treffenden Bestimmungen.

Die Beschwerdeführer scheinen auch weniger durch diese beiden Steuern sich bedrückt zu fühlen, als vielmehr durch die Bestimmung in §. 20 des Ergänzungsgesetzes von diesem Jahre, nach welcher auch eine Steuer insbesondere von den Zinsen und Dividenden der Inhaber von Actien erhoben werden soll.

Durch diese Bestimmung findet sich das Directorium hauptsächlich deshalb beschwert, weil die Brauerei als Gewerbe schon besteuert werde und nach der oben angezogenen §. 21 die Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen seien, nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden könnten, auch andere Brauereien diese Steuer nicht entrichteten.

Anlangend die Legitimation zur Sache, so kann das Directorium, als solches, die angeblich bedrückten Actieninhaber nicht vertreten, denn es ist nicht von dem Directorium der

*) Siehe hierzu die am Schlusse dieser Nummer befindliche Uebersicht. D. Red.